

AMTSBLATT

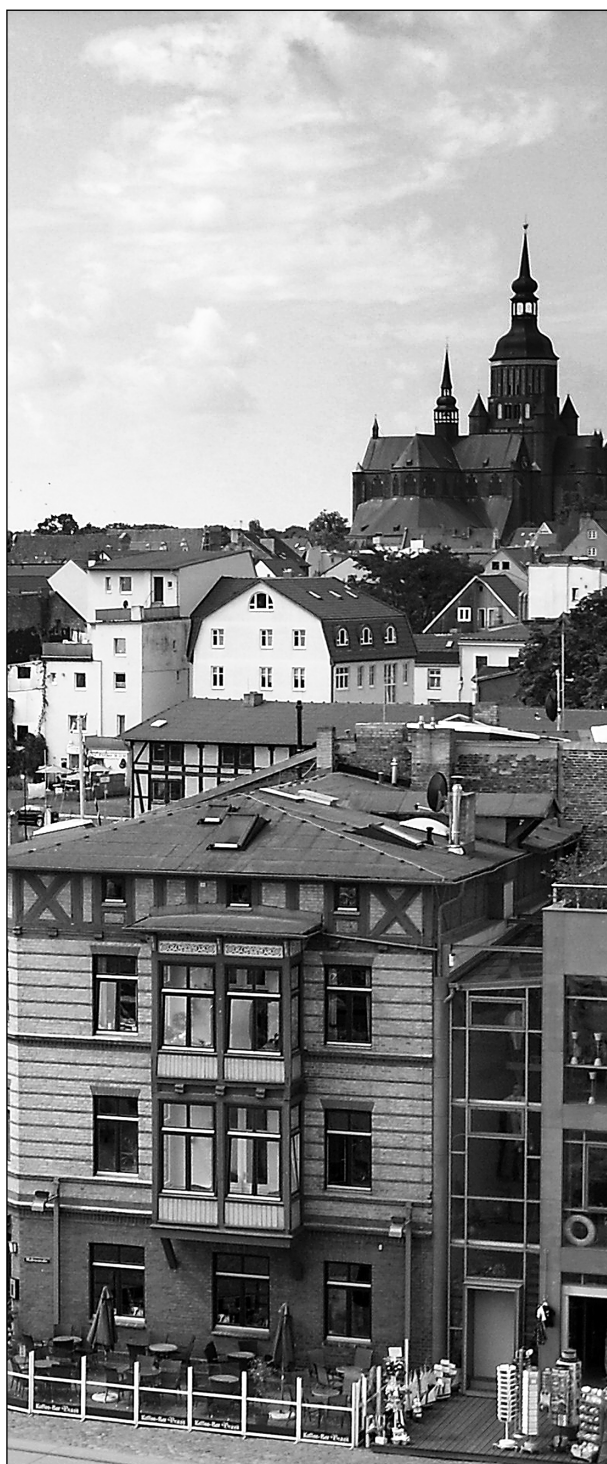
der Hansestadt Stralsund

Herausgeber:
Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister

Nr. 8

18. Jahrgang

Stralsund, 15.08.2008



Inhalt

Seite

Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Hansestadt Stralsund für das Haushaltsjahr 2008	2
Öffentliche Bekanntmachung der Vermessungs- und Katasterbehörde für den Landkreis Nordvorpommern und die Hansestadt Stralsund als Sonderungsbehörde Mitteilung über die Auslegung der Sonderungsplanentwürfe Nr. BoSo 21/2008 und BoSo 22/2008 Stralsund	3
Jahresabschluss 2007 Bekanntmachung der SWS Telnet GmbH	3
Jahresabschluss 2007 Bekanntmachung der SWS Energie GmbH	4
Mitteilung der WfbM Werkstatt für behinderte Menschen Stralsund gGmbH	4
Impressum	4

Amtliche Bekanntmachung

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Hansestadt Stralsund für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund der §§ 47 ff KV M-V wird nach Beschluss der Bürgerschaft vom 21.02.2008 - und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

- | | |
|---------------------------|--------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 139.472.600,00 EUR |
| in der Ausgabe auf | 155.270.300,00 EUR |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 28.388.800,00 EUR |
| in der Ausgabe auf | 28.388.800,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf davon für Zwecke der Umschuldung 2.294.800,00 EUR | 6.310.200,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 1.355.000,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 20.000.000,00 EUR |

§ 3

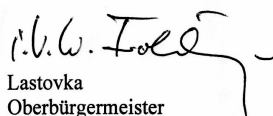
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 420 v.H. |

§ 4

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, im Verlaufe der Haushaltsdurchführung bestimmte Ausgabeansätze oder Teile davon im Sinne des § 25 GemHVO als Bewirtschaftungsverfügungen zu sperren. Diese Bewirtschaftungsverfügungen können erforderlich sein, um eine möglichst gleichmäßige Ausgabenverteilung über das gesamte Jahr zur Vermeidung von Kassenkrediten zu erreichen bzw. die Aufnahme von Kassenkrediten möglichst gering zu halten oder um den Haushaltsausgleich von vornherein zentral beeinflussen zu können.

Stralsund, 01.08.2008


I. V. W. Foll
Lastovka
Oberbürgermeister



2. Bekanntmachungsanordnung:

Der Innenminister des Landes M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Az: II 320-174.3.64-05 am 23.07.2008 die vorstehende Haushaltssatzung 2008 der Hansestadt Stralsund mit folgenden Entscheidungen genehmigt:

- Gemäß § 49 Abs. 1 KV M-V wird der in § 2 Ziffer 1 der Haushaltssatzung festgesetzte genehmigungspflichtige Betrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i.H.v. 4.015,4 TEUR nicht genehmigt.
- Gemäß § 49 Abs. 1 und 4 KV M-V wird der in § 2 Ziffer 2 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 1.355,0 TEUR nicht genehmigt.

- Der in § 2 Ziffer 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite i.H.v. 20,0 Mio EUR wird gemäß § 49 Abs. 3 KV M-V bis zu einem Betrag in Höhe von 17,0 Mio EUR genehmigt, mit der Maßgabe, dass die allgemeine Rücklage in Höhe von 383,0 TEUR aufzulösen ist.
- Der nach § 49 Abs. 2 KV M-V genehmigungspflichtige Stellenplan wird mit Auflagen genehmigt.
- Die mit der Haushaltssatzung der Hansestadt Stralsund beschlossene Stellenübersicht 2008 des *Eigenbetriebes Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund* wird mit Auflagen genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachungsanordnung wird nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V die Haushaltssatzung 2008 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2008 sowie dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, öffentlich aus.

Hinweis

Soweit beim Erlass o. g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 01.08.2008

L. V. W. Lastovka
Lastovka
Oberbürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung
der Vermessungs- und Katasterbehörde
für den Landkreis Nordvorpommern
und die Hansestadt Stralsund als Sonderungsbehörde
Mitteilung über die Auslegung
der Sonderungsplanentwürfe**

Nr. BoSo 21/2008 und BoSo 22/2008 Stralsund

In der Hansestadt Stralsund, Gemarkung Stralsund, Flur 21, Flurstücke: 4/3, 27/4, 11/8 und 11/13 sowie in der Flur 22, Flurstücke: 61/12, 61/42, 64/6 und 67/4 ist jeweils ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG - vom 20. Dezember 1993, BGBl. I Nr. 70, S. 2215 ff.) durchzuführen. Die beiden Verfahrensgebiete werden im Norden durch den Knieperwall und den Fährwall, im Osten durch die Fährstraße, im Süden durch die Schillstraße sowie im Westen durch die Knieperstraße begrenzt.

Durch die Verfahren soll die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt und somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats ab dem Beginn der Auslegung am **19. August 2008** die Sonderungsplanentwürfe sowie die Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken.

Die Auflösung der unvermessenen Hofräume bestimmt sich in erster Linie nach der Einigung der Beteiligten. Die Inhaber beschränkter, dinglicher Rechte (Wohnrechte, Überfahrtsrechte, Grundpfandrechte u. a.) müssen ebenfalls dieser Einigung zustimmen.

Diese öffentliche Bekanntmachung gibt den Rechtsinhabern, die im Grundbuch ohne genaue Anschrift eingetragen sind, die Möglichkeit an den Bodensonderungsverfahren teilzunehmen.

Inhaber dinglicher Rechte mit unbekanntem Aufenthalt sind:

- Malermeister Willy Dambeck in Stralsund
- Reichsjustizverwaltung
- Frau Anneliese Süß geb. Hecht

Die Entwürfe der Sonderungspläne sowie die zu ihrer Aufstellung verwandten Unterlagen liegen nach § 8 Abs.4 BoSoG ab dem

19. August 2008 für den Zeitraum eines Monats

in den Diensträumen der **Sonderungsbehörde** des **Landkreises Nordvorpommern** als Vermessungs- und Katasterbehörde des Landkreises Nordvorpommern und der Hansestadt Stralsund, beim Fachgebiet Kataster und Vermessung, **Tribseer Damm 1a, 18437**

Stralsund, während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Dienstag: 09.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache mit **Frau Sund** unter der **Tel. Nr. 03831 / 257-777** möglich.

Die Einwände sind bei der bezeichneten Sonderungsbehörde unter der genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

gez. Heiko Schröder
Kreisvermessungsobererrat

Jahresabschluss 2007

gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz

Bekanntmachung der SWS Telnet GmbH

- I. Der Jahresabschluss 2007 der SWS Telnet GmbH wurde durch die WIKOM AG geprüft und am 25.03.2008 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der SWS Telnet GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Durch § 15 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen Gesellschaftsvertrags und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 15 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und mit hinreichenden Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsäch-

lichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben nach unserer Beurteilung zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass.“

- II. Der Gesellschafter der SWS Telnet GmbH hat am 03.06.2008 den Jahresabschluss 2007 mit dem Lagebericht festgestellt.
- III. Der Jahresabschluss 2007 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SWS Energie GmbH, Frankendamm 7, in Stralsund öffentlich ausgelegt.

Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2007 am 28.07.2008 beim elektronischen Bundesanzeiger unter der HRB-Nr. 5009 des Amtsgerichtes Stralsund eingereicht zu haben.

Stralsund, den 28.07.2008

gez. Koos Geschäftsführer SWS Energie GmbH	gez. Sekulla Geschäftsführer SWS Telnet GmbH
--	--

Jahresabschluss 2007
gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der SWS Energie GmbH

- I. Der Jahresabschluss 2007 der SWS Energie GmbH wurde durch die WIKOM AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und am 18. April 2008 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der SWS Energie GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Nach § 10 Abs. 4 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 10 Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die interne Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und das mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten nach § 10 Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der Be-

urteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Steuergerechtigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG hat zu keinen Einwendungen geführt.“

- II. Die Gesellschafterversammlung der SWS Energie GmbH hat am 20.05.2008 den Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zum Jahresabschluss 2007 zur Kenntnis genommen und den Jahresabschluss 2007 mit dem Lagebericht festgestellt.
- III. Der Jahresabschluss 2007 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SWS Energie GmbH, Frankendamm 7, in Stralsund öffentlich ausgelegt.

Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2007 am 28.07.2008 dem Bundesanzeiger elektronisch unter der HRB-Nr. 2209 des Amtsgerichtes Stralsund eingereicht zu haben.

Stralsund, den 28.07.2008

gez. Koos
Geschäftsführer

Mitteilung der WfbM
Werkstatt für behinderte Menschen Stralsund gGmbH

Um den Gesetzesänderungen im SGB IX zu entsprechen, wurde die Umbenennung der Gesellschaft „WfB Werkstatt für Behinderte gGmbH“ in „**Werkstatt für behinderte Menschen Stralsund gemeinnützige Gesellschaft mbH**“ beschlossen (Beschluss - Nr. GB 2008-IV-03-0925).

Die notarielle Beurkundung der Gesellschaftsvertragsänderung erfolgte am 29.07.2008.

Stralsund, 31.07.2008

gez. Waterstrat
Geschäftsführerin

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister
PF 2145 • 18408 Stralsund • Tel. 0 38 31 - 25 21 10

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf im Format DIN A4. Auf das Erscheinen wird vorher in der Samstagsausgabe der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen. Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Mühlenstraße 4-6, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden.

Herstellung: rügendruck gmbh putbus • hannedruck und medien
Circus 13 gmbh stralsund
18581 Putbus Heilgeiststraße 2
18439 Stralsund

Verteilung: Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG
Redaktion: Pressestelle (Tel. 0 38 31 - 25 22 12)
Email: pressestelle@stralsund.de